



## Bundesverwaltungsgericht

Bundesverwaltungsgericht · Postfach 10 08 54 · 04008 Leipzig

Herrn

██████████ n

Per E-Mail:

██████████ t.de

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts

**Präsidialabteilung**

Bearbeitet von: Kathleen Ordnung

E-Mail: kathleen.ordnung@bverwg.bund.de

Tel.: +49 (0) 341 2007 1410

Ihr Zeichen:

Geschäftszeichen: 1451/2 E-1-2018/5

(Bitte stets angeben)

Datum: 22. Oktober 2018

### **Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), Umweltinformationsgesetz (UIG) und Verbraucherinformationsgesetz (VIG)**

Sehr geehrte ██████████ nn,

Ihre E-Mail vom 17. Oktober 2018 ist hier eingegangen. Sie bitten darin auf Auskunft, welches Gericht der ersten Instanz für das Bundesverwaltungsgericht als Beitragsschuldner für Rundfunkbeiträge zuständig sei. Ich verstehe Ihr Anliegen wie folgt: Sie möchten erfahren, vor welchem Gericht sich das Bundesverwaltungsgericht gegen einen Festsetzungsbescheid wenden könnte.

Vorausschicken möchte ich Folgendes: Das Bundesverwaltungsgericht ist das oberste Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), auf das Sie Ihre Informationsbitte u.a. ausdrücklich stützen, gilt für Behörden des Bundes. Auf Gerichte ist es nur insoweit anwendbar, als sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben – also insbesondere Aufgaben der Gerichtsverwaltung – wahrnehmen (§ 1 Absatz 1 Satz 2 IFG). Ihr Informationsanspruch kann deshalb nur insoweit bestehen, als er sich auf Informationen richtet, die das Gericht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Rechtsprechungstätigkeit erreicht haben. Hinzu kommt, dass es sich bei der von Ihnen begehrten Information um eine „amtliche Information“ im Sinne von § 2 Nr. 1 IFG handeln muss. Das ist ausweislich des Gesetzestextes „jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.“

Sie können Ihren Informationsanspruch nicht auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) stützen. Die von Ihnen begehrte Information, welches Gericht der ersten Instanz für das Bundesverwaltungsgericht als Beitragsschuldner für Rundfunkbeiträge zuständig ist, befindet sich nicht in den Akten der Gerichtsverwaltung des Bundesverwaltungsgerichts.

Auch eine Prüfung nach Umweltinformationsgesetz (UIG) und Verbraucherinformationsgesetz (VIG), auf die Sie Ihre Anfrage ebenfalls stützen, kommt zu keinem anderen Ergebnis. Es handelt sich weder um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG noch um Informationen im Sinne von § 1 VIG.

Ihr Informationsbegehren scheint sich stattdessen auf eine Rechtsauskunft zu richten. Hierzu muss ich Ihnen sagen, dass ich Sie nicht in rechtlichen Fragen beraten oder Stellungnahmen zu Entscheidungen oder Rechtsfragen abgeben darf. Rechtsberatung ist die Aufgabe von Rechtsanwälten, Notaren und anderen, dazu besonders befugten Personen und Stellen. Ich kann Ihnen jedoch die allgemeine Auskunft geben, dass sich die örtliche Zuständigkeit in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten nach § 52 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) richtet.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Kathleen Ordnung

Hinweise zum Datenschutz:

Wir verarbeiten im Zusammenhang mit Eingaben und Anfragen ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des Bundesverwaltungsgerichts ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere die personenbezogenen Informationen (u.a. Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse), die wir unmittelbar von Ihnen selbst erhalten haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung unserer Aufgaben erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das Bundesverwaltungsgericht finden Sie auf unserer Website unter [www.bverwg.de/datenschutz](http://www.bverwg.de/datenschutz). Hier finden Sie auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie zu Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.